

**Einladung**

– öffentlich –

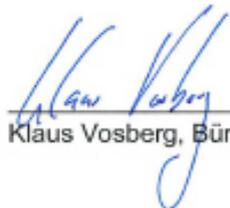
Sitzung 31

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **29.11.2021, 19.30 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried**, werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Bitte beachten Sie, dass wir während der Sitzung gegebenenfalls lüften müssen und dies zu einer eher kühlen Raumtemperatur führen kann. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept der Gemeinde für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen in der Goldberghalle. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

**Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:**

1. Mögliches Mobilitätskonzept für Oberried, Vorstellung der Rahmenbedingungen durch das Ingenieurbüro Misera (keine Vorlage)
2. Projektstelle Ursulinenhof, Abschlussbericht (keine Vorlage)
3. Bekanntgaben
4. Neufassung Kleineinleiterabgabesatzung
5. Beschlussfassung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung
6. Verschiedenes
7. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

## **TOP 4 Neufassung der Kleininleiterabgabesatzung zum 01.01.2022**

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Kleininleiterabgabesatzung zum 01.01.2022. Die Satzung vom 07.12.1993 tritt damit außer Kraft.

### **Sachverhalt:**

Die derzeit gültige Kleininleiterabgabesatzung aus dem Jahr 1993 entspricht in seinen Rechtsgrundlagen nicht mehr den derzeit geltenden Bestimmungen. Diese wurden angepasst.

Der Abgabesatz wurde auf Grundlage der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung neu berechnet auf 38,55€ (bisher 29,15€).

Grundlage ist die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kleininleiterabgabe wird ab dem 01.01.2022 auf der Grundlage der zu beschließenden Satzung berechnet.



## **Satzung**

### **zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

#### **(Kleineinleiterabgabesatzung)**

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

#### **§ 2 Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.



## **§ 6 Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 38,55 Euro.

## **§ 7 Abgabebefreiung**

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleininleiterabgabesatzung vom 07.12.1993 und Änderungssatzung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Oberried, den 30.11.2021

Klaus Vosberg, Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt:

Oberried, den 30. November 2021

Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 5 Beschlussfassung zur Durchführung einer  
Einwohnerversammlung**

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt, am 10.12.2021 um 18:00 Uhr in der Goldberghalle eine Einwohnerversammlung zum Thema Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof abzuhalten.

**Sachverhalt:**

Die Einwohnerversammlung ist in §20a der Gemeindeordnung geregelt. Dort heißt es „Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen.“ Bisher wurden diese Einwohnerversammlungen als sogenannte Bürgerversammlungen in Oberried durch den Bürgermeister einberufen. Eine Bürgerversammlung kennt die Gemeindeordnung nicht. Im Sinne der Gemeindeordnung sind Bürger nur Deutsche oder EU-Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Nach Kenntnis der Verwaltung hat nie eine entsprechende Kontrolle stattgefunden. De facto wurden wohl Einwohnerversammlungen durchgeführt, die fälschlicherweise nicht vom Gemeinderat anberaumt wurden. Auf Grund der großen kommunalen Bedeutung einer Einwohnerversammlung zu diesem wichtigen Thema und um rechtlich sauber zu agieren, soll nun vorab der Gemeinderat – wie in der Gemeindeordnung vorgeschrieben – über die Durchführung einer Einwohnerversammlung beraten und beschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat entsprechend seiner Zuständigkeit eine Einwohnerversammlung einberuft. Auf Grund der aktuellen pandemischen Lage wird die Verwaltung, auch wenn dies nach der aktuell geltenden Corona-Verordnung nicht notwendig ist, ein Hygienekonzept erstellen und zusätzlich eine Aufzeichnung des informellen Teils beauftragen. Auch eine Liveübertragung soll gewährleistet werden. Eine Übertragung der gesamten Veranstaltung ist aus Gründen des Datenschutzes leider nicht realisierbar.

Der Ablauf ist wie folgt geplant: Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerbefragung und Beantwortung der Fragen, die im Rahmen der Umfrage an die Verwaltung gerichtet wurden (Informeller Teil). Danach besteht die Möglichkeit, zum Thema der Einwohnerversammlung weitere Fragen oder Anregungen zu kommunizieren. (Dialog und Austausch).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine schlanke und mittlerweile erprobte Lösung mit zwei Technikern einer Kameraperspektive und dazugehöriger Technik würde die Gemeinde für 970 Euro netto (1.154,30 Euro brutto) kosten. Die Kosten sind auf der Haushaltsstelle Planungskosten für das neue Baugebiet zu verbuchen.

